

Stellungnahme Weiterentwicklung der Standortförderung

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Weiterentwicklung der Standortförderung

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Luzern (GLP)
Postfach
6000 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

184040

K) Beurteilung

Aussage	Zustimmung
Wie beurteilen Sie die Vorlage?	Stimme eher zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Einleitung		Keine Antwort	Keine Antwort
A) Kapitel 1 Ausgangslage	Kapitel 1 Ausgangslage	Erfasst von: Angela Achermann Die zusätzlichen Steuereinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer basieren zur Zeit auf Schätzungen und sind in diesem Ausmass unsicher. Falls die effektiven Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung tiefer ausfallen als prognostiziert fordert die GLP Luzern eine klare Priorisierung der Massnahmen nach folgender Reihenfolge: 1. Erste Priorität: Umsetzung aller Massnahmen zur allgemeinen Standortstärkung (z. B. Infrastruktur, Bildung, Fachkräfte, Digitalisierung) – ausgenommen der Luzerner Innovationsbeitrag (LIB). 2. Zweite Priorität: Verbleibende Mittel sollen für den LIB verwendet werden.	Die GLP Luzern unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage zur Weiterentwicklung der Standortförderung. Die wirtschaftlichen und steuerpolitischen Rahmenbedingungen haben sich mit der OECD-Mindeststeuer substanziell verändert. Die GLP Luzern sieht Notwendigkeit, die Standortattraktivität unter veränderten steuerpolitischen Rahmenbedingungen neu zu denken. Planungssicherheit ist dabei zentral - weshalb sich die GLP Luzern für eine klare Priorisierung in Bezug auf die Umsetzung der Massnahmen fordert.
B) Kapitel 2 Auftrag und Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Erfasst von: Angela Achermann Der maximale Förderbeitrag pro Unternehmen ist auf 1.5 % bis 2 % des durchschnittlichen steuerbaren Gewinns der letzten drei Geschäftsjahre zu begrenzen. Zudem ist eine Untergrenze von Förderbeiträgen einzuführen.	Der LIB soll gezielt dort wirken, wo ein klarer und nachhaltiger Nutzen für den Luzerner Wirtschaftsstandort entsteht – insbesondere bei Unternehmen mit langfristiger Perspektive und lokaler Wertschöpfung. Eine Begrenzung des Fördervolumens pro Unternehmen schafft Transparenz, verhindert Klumpenrisiken und stellt sicher, dass öffentliche Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum effektiven Steuerbeitrag des jeweiligen Unternehmens stehen. Zusätzlich können Unternehmen ohne erkennbare Perspektive und Wertschöpfung für den Kanton Luzern entsprechend von der Förderung ausgenommen werden. Damit lässt sich die Wirkung des LIB gezielter steuern und die Gefahr reiner Mitnahmeeffekte reduzieren. Für kleinere, innovative Firmen – insbesondere Startups und KMU – stehen weiterhin geeignete Instrumente mit angepassten Anforderungen zur Verfügung (vgl. Ziff. 3.1.3) Mit der Untergrenze von Förderbeiträgen kann gleichzeitig vermieden werden, dass der verwaltungsseitige verursachte Aufwand in einem Missverhältnis steht zu den gesprochenen Beiträgen.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.3 Förderung des Startup- und Innovationsökosystems	Erfasst von: Angela Achermann Der Kanton Luzern sollte nicht nur bestehende Public-Private-Partnerships (PPPs) unterstützen, sondern gezielt in moderne Infrastruktur wie Coworking-Spaces investieren.	Solche Infrastruktur ist ein zentrales Element erfolgreicher Startup-Ökosysteme und trägt wesentlich zur Standortattraktivität und Dynamik bei – wie die Beispiele aus Zürich und Zug zeigen. Während andere Kantone gezielt in Infrastruktur investieren, besteht in Luzern gerade bei moderner Infrastruktur wie Coworking-Spaces deutlicher Nachholbedarf. Der konkrete Nutzen der bestehenden PPPs für die Entwicklung eines lebendigen Startup-Ökosystems ist nicht ausreichend belegt. Was Luzern aktuell fehlt, ist eine attraktive, flexible Infrastruktur für Gründerinnen und Gründer. Dieser Mangel zwingt innovative Startups und Talente, nach Zug oder Zürich auszuweichen, wo sie bessere Bedingungen und ein unterstützendes Umfeld vorfinden.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.4 Unterstützung internationaler Schulen	Erfasst von: Angela Achermann Die jährlichen kantonalen Beiträge zur Unterstützung internationaler Schulen sind in den ersten 3 bis 5 Jahren zu verdoppeln – sofern konkrete, tragfähige Projekte mit realistischer Umsetzungsperspektive vorliegen.	Internationale Schulen sind ein zentraler Standortfaktor für global tätige Unternehmen und entscheidend für die Ansiedlung internationaler Fachkräfte mit Familien. Der Ausbau entsprechender Angebote stärkt Luzerns Attraktivität im internationalen Wettbewerb. Die Massnahme ist daher sehr zielgerichtet und zusätzliche Mittel sind sinnvoll – aber nur bei nachgewiesenem Bedarf und realistischen Projekten.
D) Kapitel 4 Regulierung		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen	Erfasst von: Angela Achermann Folgende Ergänzung ist in §2 Abs. 1 vorzunehmen: Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit in den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, welche der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.	Die Aus- und Weiterbildung ist als Rahmenbedingung für Innovation und Arbeitskräftepotential in einer modernen Volkswirtschaft unerlässlich. Sie sollte keinesfalls gestrichen werden.
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 16b Fördergrundsätze	Erfasst von: Angela Achermann §16b Abs. 2: Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist verbindlich als Voraussetzung für eine förderberechtigte Tätigkeit oder Massnahmen zu integrieren.	Nachhaltigkeit darf nicht bloss implizit mitgedacht, sondern muss aktiv gesteuert und bei den Kriterien für die geförderten Tätigkeiten mitberücksichtigt werden – insbesondere im Kontext wachsender ökologischer Anforderungen an Unternehmen.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 8 Berechtigte Unternehmen	Erfasst von: Angela Achermann Es ist zu prüfen, ob auch Hochschulen bei spezifischen Projekten förderberechtigt sein können.	Um das volle Potenzial der Luzerner Hochschullandschaft für die Standortentwicklung auszuschöpfen, erachtet die GLP Luzern eine direkte Zuwendungsfähigkeit von Hochschulen im Rahmen des LIB als ebenso notwendig wie wirkungsvoll. Die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass dort, wo Hochschulen direkt Zugang zu Fördermitteln haben, ein deutlich intensiverer und strukturierterer Innovationsdialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung entsteht.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 11 Fördersätze	Erfasst von: Angela Achermann Wird die Auftragsforschung von einer Forschungseinrichtung mit Sitz in der Zentralschweiz realisiert, so wird diese für ihre Personalaufwendungen mit weiteren 20 % (d.h. 30%) und für ihre Investitionsaufwendungen im Sinne von Abschreibungen mit weiteren 10 % (d.h. 20%) gefördert und somit gleich behandelt wie eigene Forschungstätigkeit.	Forschungskosten von Luzern Unternehmen für Projekten mit Zentralschweizer Forschungseinrichtungen sollen gleichbehandelt werden wie eigene Forschungstätigkeit. Eine Differenzierung mag auf den ersten Blick neutral erscheinen, verzerrt aber in der Praxis die Make-or-Buy-Entscheidung, insbesondere zum Nachteil kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Denn gerade KMU verfügen oft nicht über eigene Forschungsabteilungen und sind strukturell stärker auf die Zusammenarbeit mit externen Forschungspartnern angewiesen. Dadurch entsteht ein indirekter Anreiz, Innovation intern abzubilden – was oft nur für grössere Unternehmen sinnvoll möglich ist – und damit eine verdeckte Bevorzugung von Grossunternehmen. Der Antrag erfüllt zwei zentrale Ziele: Ordnungspolitisch korrigiert sie die allokative Verzerrung, indem sie Auftragsforschung mit interner, in der Zentralschweiz durchgeführte Forschung gleichstellt, und stellt damit gleiche Bedingungen für unterschiedliche Unternehmensstrukturen her. Standortpolitisch fördert sie gezielt den Innovationsplatz Zentralschweiz, ohne dabei Marktprozesse oder Wettbewerb innerhalb des Unternehmenssektors zu verzerren.
G) Kapitel 6 Auswirkungen		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
H) Kapitel 7 Weiteres Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort
I) Anhang		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
J) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung	Erfasst von: Angela Achermann Die GLP Luzern begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Weiterentwicklung der Standortförderung grundsätzlich. Die Vorlage trägt der Tatsache Rechnung, dass sich der Standortwettbewerb mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung verändert hat und der Kanton Luzern mit neuen Anreizsystemen gezielte strukturelle Verbesserungen des Wirtschaftsstandorts Luzern umsetzen muss. Die GLP Luzern unterstützt insbesondere Massnahmen, welche die Wettbewerbsfähigkeit stärken, die Innovationskraft fördern und die Lebensqualität für Bevölkerung und Unternehmen sichern. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Investitionen mit Augenmass, Wirksamkeit und Zukunftsorientierung erfolgen. Drei zentrale Punkte sind für die GLP entscheidend: 1. Priorisierung statt Giesskanne: Die erwarteten Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung sind unsicher. Entsprechend fordert die GLP eine konsequente Priorisierung der Massnahmen, insbesondere zugunsten derjenigen mit hohem volkswirtschaftlichem und ökologischem Hebel. Der Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) ist sinnvoll, aber nur im Umfang der nach Umsetzung der übrigen Massnahmen zur Verfügung stehenden Mittel. 2. Ökologische Wirkung und Nachhaltigkeit stärken: Der LIB ist zu einseitig auf wirtschaftliche Innovation ausgerichtet – ohne ökologische Lenkungswirkung. Die GLP fordert, mindestens 50% der für den LIB zur Verfügung stehenden Mittel für klimawirksame Massnahmen von Unternehmen einzusetzen – insbesondere zur Reduktion indirekter Emissionen in der Lieferkette (Scope 3) - deren Reduktion oft schwierig und von Unternehmen nur mit viel Aufwand erreicht werden kann. Nachhaltigkeit muss ein verbindliches Förderkriterium werden. Die vorgeschlagene Umsetzung im Kanton Zug mit dem Gesetz über Standortentwicklung kann als Vorbild dienen. 3. Strukturelle Standortvorteile ausbauen: Neben finanziellen Anreizen braucht es Investitionen in Bildungsangebote, Infrastruktur für Startups (z.B. Coworking-Spaces) und internationale Schulen. Diese Massnahmen stärken Luzern langfristig als attraktiven Standort für Fachkräfte, Unternehmen und Innovation – gerade auch im Vergleich mit Kantonen wie Zug, Zürich oder Basel. Die GLP Luzern begrüsst die eingehende Prüfung der Massnahmen auf internationale Akzeptanz. Es sollen lediglich Massnahmen umgesetzt werden, welche international erprobt und akzeptiert sind.	Luzern steht vor einer grossen Chance, sein Profil als moderner, verlässlicher und zukunftsorientierter Wirtschafts- und Lebensraum zu schärfen. Die GLP Luzern setzt sich dafür ein, dass dabei nicht nur kurzfristige Standortanreize geschaffen, sondern langfristige Standortvorteile entwickelt werden – mit klarer Wirkung, klimapolitischer Verantwortung.